Werk

Titel: Die deutsche Kriminalstatistik für das Jahr 1885

Autor: Lindenberg, G.

Ort: Jena

Jahr: 1887

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0049|log71

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Miszellen.

XI.

Die deutsche Kriminalstatistik für das Jahr 1885.

Besprochen von G. Lindenberg.

Die Statistik des deutschen Reichs, herausgegeben von dem Kaiserlichen Statistischen Amte in Berlin, bringt im Bande 23 der Neuen Folge die Kriminalstatistik für das Jahr 1885.

Das mit grofsem Aufwande von Fleifs im Reichsjustizamte und im statistischen Amte ausgearbeitete Werk ist nicht blofs für den Juristen und Statistiker von Berufe, sondern für alle von höchstem Interesse, welche aus dem Stande des Verbrechertums im deutschen Reiche Schlüsse auf das Verhalten seiner Einwohner, auf die der Gesellschaft drohenden Gefahren, auf Besserung oder Verschlimmerung der Moralität zu ziehen geneigt sind, also wohl für alle Gebildeten, welche den Zahlenreihen des Statistikers Verständnis und Vertrauen entgegenbringen. Darum dürfte eine Besprechung des umfangreichen, sehr spröden Stoff enthaltenden Werkes auch denen nicht unwillkommen sein, welchen der genauere Einblick in seine Tabellen und Übersichten nicht möglich war.

Es sei zunächst hervorgehoben, dafs wir es keineswegs mit einer Arbeit zu thun haben, deren Erscheinen übereilt worden ist, sondern dafs die Zusammenstellung mit Gründlichkeit und ohne Überstürzung erfolgt ist. Die Statistik ist nicht nur eine moderne Wissenschaft, sie stützt sich auch in wesentlichen auf das, was in der Gegenwart geschieht und in der nächsten Vergangenheit geschehen ist. Weiter zurückliegende Beobachtungsjahre sind selten der Ausgangspunkt statistischer Untersuchungen. Die Vergangenheit ist dem Statistiker meist nur in so weit von Wichtigkeit, als sie Vergleichungspunkte zu den Resultaten der neusten Beobachtungen bietet. Es liegt daher die Gefahr nahe, dafs der Tagesfragen beleuchtende Statistiker die Zahlenreihen neusten Datums hurtig zusammenrafft, damit seine Ziffern nicht durch neuere Zählungen umgestofsen werden, seine Schlüsse nicht an allgemeinem Interesse verlieren.

Dieser Gefahr ist das Kaiserliche Statistische Amt hinsichtlich der Kriminalstatistik nicht ausgesetzt, weil es durch amtliche Mitteilungen in den ausschliefslichen Besitz des Zahlenmaterials gelangt, daher eine Rivalität nicht zu fürchten hat. Es kann deshalb das gewaltige Unternehmen, aus den Hunderttausenden von Zählkarten eine verständliche Übersicht zusammenzustellen, ohne Übereilung gefördert werden, und das gereicht wahrlich dem Werke nicht zum Schaden. Die Mitwirkung des Reichsjustizamtes giebt eine Gewähr dafür, dafs nicht blofs die Technik des Statistikers dem Werke die vollendete Form verleiht, sondern dafs auch die an der Spitze der strafrechtlichen Reichsgesetzgebung stehende Behörde den Zahlenreihen gebührende Beachtung schenkt und ihre Gruppierung und Vergleichung zur Klarstellung der etwaigen legislatorischen Bedürfnisse überwacht.

Solcher nicht genug anzuerkennenden Sorgfalt ist es zuzuschreiben, dafs erst im August 1887 ein Werk dem Publikum und den Behörden zugänglich geworden ist, welches die Ergebnisse des Jahres 1885 zusammenfafst, zu einer Zeit also, in welcher das statistische Material für das uns näher interessierende Jahr 1886 bei dem statistischen Amte bereits vereinigt war. Wenn nun auch die Frage: „wie stand es im Jahre 1886; haben die für 1885 ermittelten Ergebnisse auch Geltung für die Gegenwart?“ sich uns immer aufdrängt, ohne ihre Lösung zu finden, so müssen wir doch das uns Gebotene im Hinblicke auf die enormen Schwierigkeiten der Zusammenstellung und die Genauigkeit der Resultate mit Dank begrüfsen.

Es sei übrigens gleich hier erwähnt, daß die Übersicht III (bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amte) Seite 281, 282 sich gar nicht auf das Jahr 1885, sondern auf das Jahr 1883 bezieht, und dafs deshalb das zu besprechende Werk mehr enthält als der Titel vermuten läfst. Der Grund dieser Erscheinung ist darin zu finden, dafs jene Übersicht III sich mit den Verbrechen und Vergehen nach der Zeit der That befafst. Selbstverständlich konnte das Statistische Amt bei einer solchen Untersuchung von den Ergebnissen des Jahres 1885 nicht ausgehen. Denn das Material lag noch nicht vollständig vor. Viele im Jahre 1885 begangene strafbaren Handlungen haben erst 1886 oder 1887 rechtskräftig abgeurteilt werden können, ein Teil der Untersuchungen wegen solcher Delikte schwebt noch, namentlich in höherer Instanz, manche Personen, die im Jahre 1885 sich strafbar gemacht haben und zur Zeit unermittelt geblieben sind, können noch in späteren Jahren dem Richter vorgeführt werden.

Darum ist bei der statistischen Feststellung der Kalenderzeit der einzelnen Delikte das Zurückgreifen auf einen weit früheren Jahrgang gewifs geboten gewesen. Dafs dies im Titel des Werkes keinen Ausdruck gefunden, kann nur gebilligt werden. Es wäre verfehlt mit Rücksicht auf die Übersicht III, die durchaus nebensächlichen Charakters ist, dem Titel des Werkes eine nicht zu vermeidende Schwerfälligkeit zu geben. Vielleicht hätte es sich aber empfohlen, die Übersicht III nur als Anhang aufzunehmen, statt ihr die Übersicht IV, welche sich auf Heimat u. s. w. der im Jahr 1885 verurteilten Personen bezieht, folgen zu lassen.

Was nun die Quellen betrifft, aus denen unsere Kriminalstatistik

schöpft, so sind dieselben von möglichster Zuverlässigkeit. Sie beruhen auf Zählkarten, welche für jede einzelne Strafsache seitens der Gerichte resp. Staatsanwaltschaften ausgefüllt, bei den Staatsanwaltschaften der Landgerichte gesammelt und vierteljährlich dem Kaiserlichen Statistischen Amte eingesandt werden. Es giebt also keine Zwischeninstanzen, welche etwa eine Zusammenstellung für einen gröfseren Bezirk vornehmen, sondern das Statistische Amt erhält unmittelbar auf Grund eines jeden Aktenstückes Mitteilung von den Daten, welche für die Statistik wünschenswert sind und welche in den Zählkarten genau vorgeschrieben werden. Zweifel über die Bedeutung der Niederschrift, Ungenauigkeiten und Lücken in der Ausfüllung werden durch Rückfragen baldigst beseitigt.

Es würde aber die Zwecke der Statistik gefährden und eine Überfülle unnützen Materiales zu Tage fördern, wenn alle strafbaren Handlungen, die im deutschen Reiche strafrechtlich verfolgt werden, zum Gegenstande der Zählung gemacht würden.

Ausgeschieden sind deshalb

1) alle Übertretungen (Delikte, die nur mit Geldstrafe bis 150 Mk. oder mit Haft bedroht sind),
2) alle Vergehen und Verbrechen wider Landesgesetze (Partikulargesetze, im Gegensatz zur Reichsgesetzgebung),
3) alle Strafsachen, die nicht vor den ordentlichen bürgerlichen Gerichtshöfen des Reichs resp. vor den Konsulargerichten zum Austrage gebracht werden, also namentlich die vor Militärgerichten verhandelten Strafsachen,
4) die Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle.

Diese nicht berücksichtigten Sachen betragen mehr als 70 Proz. aller Strafsachen [1]).

Es bedarf kaum der Erwähnung, dafs bei jener Beschränkung nur solche Delikte fortgeblieben sind, welche von minderem Interesse sein würden. Manchem könnte es bedauerlich erscheinen, dafs Betteln, Landstreichen und gewerbsmäfsige Unzucht, welche Übertretungen in sozial-

---

1) Die in der Einleitung der Erläuterungen zu Übersicht I, S. I 5 aufgestellte Berechnung wonach 74,53 Proz. resp. 76,91 Proz. aller gerichtlich entschiedenen Strafsachen in der Statistik nicht berücksichtigt seien, legt u. a. als „zum überwiegend gröfsten Teil nicht berücksichtigt" der Zählung auch 444 815 Sachen zu Grunde, in welchen das Verfahren durch Antrag auf Erlafs eines amtsrichterlichen Strafbefehls anhängig geworden. Von solchen Sachen mag aber doch ein nennenswerter Teil Vergehen wider Reichsgesetze betroffen und mitgezählt worden sein. Wir erinnern an den Hausfriedensbruch, mit 22 388 Fällen und an die Zuwiderhandlungen in Bezug auf Konzessionspflicht u. s. w. (§. 147 der Gewerbeordnung) mit 3749 Fällen. Von diesen Vergehen wird erfahrungsgemäfs der gröfste Teil durch Antrag auf richterlichen Strafbefehl zur Entscheidung gebracht. Wenn auch nur die Hälfte dieser Fälle von jenen 444 819 Sachen in Abzug gebracht wird, so vermindert sich der in der Einleitung aufgestellte Prozentsatz auf weniger als 72 Proz. Danach würden etwa 28 Proz. aller gerichtlich entschiedenen Strafsachen übrig bleiben, von welcher Zahl noch 2,38 Proz. als Bruchteil für die nicht berücksichtigten Vergehen wider Landesgesetze und Abgabengesetze abgehen. Immerhin würden nach unserer Berechnung der Kriminalstatistik noch mehr als 25 Proz. aller gerichtlich entschiedenen Strafsachen zu Grunde liegen.

politischem Interesse genaue Beobachtung verdienen, wegbleiben mufsten, wer indes anderweit erfahren hat, in welchem Umfange die Registrierung dieser Übertretungen neben Vergehen und Verbrechen erdrückend wirkt, der wird es nur billigen, dafs die Kriminalstatistik sich von der Zählung derselben fern gehalten hat [1]).

Die Kriminalstatistik zerfällt in 4 Übersichten, zu welchen ausführliche Erläuterungen mit Nebentabellen gegeben werden.

Übersicht I umfafst eine Darstellung der im Jahre 1885 rechtskräftig erledigten Strafsachen wegen Vergehen und Verbrechen wider Reichsgesetze, geordnet nach den Sitzen der erkennenden Gerichte, und innerhalb derselben nach Kategorien der Delikte. Den Anfang macht das Reichsgericht, das Ende bilden die Konsulargerichte [2]). Das Gros der Verurteilungen durch die Amts- und Landgerichte ist nach Oberlandesgerichtsbezirken geordnet. Letztere sind alphabetisch rangiert, eine Zusammenstellung nach Einzelstaaten hat hier nicht stattgefunden.

In den Spalten der Übersicht I wird die Zahl der strafbaren Handlungen überhaupt (Spalte 2), sodann die Zahl der auf Verurteilung, Freisprechung, Einstellung des Verfahrens lautenden Entscheidungen besonders (Spalte 3—5) ausgeworfen, auch die Zahl der von einem Verurteilten begangenen Strafthaten von der Zahl der durch mehrere Verurteilte verübten strafbaren Handlungen unterschieden (Spalte 6, 7). Nach einen anderen Systeme, nämlich nach der Zahl der Angeklagten, wird in einer zweiten Rubrik gerechnet. Spalte 8 nennt die Zahl der Angeklagten überhaupt, Spalte 9 die Zahl der Verurteilten, Spalte 10 die der Freigesprochenen, Spalte 11 die Zahl derer, bezüglich welcher das Verfahren eingestellt wurde. In Spalte 12 werden die Verurteilten, die zur Zeit der That noch nicht 18 Jahre alt waren, angegeben. Eine weitere Rubrik 3 (Spalte 13—19) stellt die Zahl der Verurteilten, welche Vorbestrafungen erlitten haben, und die Anzahl dieser Vorstrafen fest, in Rubrik 4 wird die Zahl der früher mit einer Freiheitsstrafe belegten Verurteilten und die Dauer der letzten Vorstrafe erörtert (Spalte 20—25), in Rubrik 5 (Spalte 26—31) die Zeit, welche seit Verbüfsung der letzten Freiheitsstrafe bis zur Begehung der nunmehr zur Verurteilung führenden Handlung verflossen war. In Rubrik 6 (Spalte 32—43) wird die neuerdings erkannte Strafe mitgeteilt, in Rubrik 7 (Spalte 44, 45) werden die Nebenstrafen (Ehrverlust, Polizeiaufsicht) registriert. Am Schlusse erfolgt eine Generalsummierung für das ganze Reich.

Übersicht II ordnet die im Jahre 1885 erledigten Strafsachen nach dem Orte der That. Es wird hier für gröfsere Deliktsgruppen mitgeteilt, wieviel strafbare Handlungen der betreffenden Art in den einzelnen Regie-

---

1) Die der Staatsanwaltschaft obliegende Registrierung der Vorstrafen erfolgt durch alphabetarisch geordnete Zettelsammlungen. Strafen wegen Bettelns, Landstreichens etc. werden im Gegensatze zu anderen Übertretungen in diese „Strafregister" eingereiht. Sie bilden aber derart die Überzahl, dafs sie die Registrierung und Auffindung der Vorstrafen wegen Verbrechen und Vergehen ernstlich erschweren.

2) Die Thätigkeit der Konsulargerichte in strafrechtlicher Beziehung ist von geringer Bedeutung. Es sind bei 5 Gerichten nur im ganzen 6 Straffälle abgeurteilt worden.

rungsbezirken und Einzelstaaten verübt wurden. Dies wird erörtert nach Handlungen (Spalte 2), und Personen (Spalte 3), es wird ferner registriert, wegen wie vieler Handlungen (Spalte 4), wie viele Personen (Spalte 5) verurteilt wurden, ob Verurteilung wegen eines oder verschiedener (verschiedenartiger) Delikte stattfand (Spalte 6, 7, 8), wie viel Angeklagte zur Zeit der That unter oder über 18 Jahre alt waren, wie viele davon weiblichen Geschlechts waren (Spalte 9—12), endlich (Spalte 13—17), welcher Religion die Verurteilten angehörten. Eine Zusammenfassung nach Hauptkategorien und schliefslich eine Summierung sämtlicher Delikte nach Territorien macht den Schlufs.

Die kurze, aber sehr zu Betrachtungen auffordernde Übersicht III zählt die Delikte, die im Jahre 1883 begangen wurden, nach dem Monate der Verübung.

Übersicht IV endlich gruppiert die im Jahre 1885 Abgeurteilten nach Heimat, Wohnort und persönlichen Verhältnissen in einer 113 Spalten enthaltenden, Heimat, Wohnort, Geschlecht, Alter und Familienstand, Beruf und Religion aufs genauste erörtenden Tabelle, die von den einzelnen Delikten ausgeht. Auch hier schliefst sich eine Wiederholung nach Hauptkategorieen und eine Summierung für das ganze Reich an.

Schon diese kurze Andeutung giebt einen Begriff von der Verschiedenartigkeit der Gesichtspunkte, denen bei der Bearbeitung der Statistik Rechnung getragen wurde. Noch mehr aber wird in den Erläuterungen unter Heranziehung der Resultate früherer Jahre das statistische Material nach allen Richtungen hin geprüft und nach den mannigfaltigsten Verhältnissen grupppiert.

Alles zu besprechen ist unmöglich, es würde sonst diese Arbeit gröfsere Dimensionen annehmen, als das Hauptwerk, deshalb kann nur auf das Interessanteste und das, was Gelegenheit zu kritischen Ausstellungen giebt, eingegangen werden.

Übersicht I soll den Teil der Statistik behandeln, welcher vorzugsweise vom Standpunkte der Justizverwaltung wichtig erscheint (vgl. II, 1. Allgemeine Vorbemerkung zu Übersicht II—IV). Deshalb sind die Erläuterungen dazu auch im Reichsjustizamt abgefafst. Dasselbe geht bei seinen Zählungen davon aus, dafs nicht nach Personen, sondern nach Handlungen zu rechnen ist. Es sind in der Kriminalstatistik drei Grundformen der Berechnung zu unterscheiden:

1) Zählung nach Strafsachen, d. h. nach den einzelnen Sachen, in denen ein Eröffnungsbeschlufs ergangen ist, gleichviel ob gegen einen oder mehrere Angeklagte, gleichviel ob wegen einer oder mehrerer Strafthaten,
2) Zählung nach den Thätern, gleichviel ob jeder derselben eine oder mehrere Strafthaten begangen hat,
3) Zählung nach den Thaten.

Die erste Methode, welche noch Starke in seinem sehr bekannten Buche Verbrechen und Verbrecher (1884) befolgt hat, und welche nach dem früheren Stande der amtlichen Kriminalstatistik die einzig mögliche war, ist als die ungenauste und auf Zufälligkeiten beruhende in der „deutschen Kriminalstatistik“ nicht angewandt worden.

Die zweite (Zählung nach den Thätern) ist wohl die populärste und anscheinend natürlichste, wird auch von dem Statistischen Amte vielfach, namentlich in Übersicht IV und behufs Feststellung der Verhältniszahl der Verbrecher zur Einwohnerzahl angewandt, hat aber u. a. den Nachteil, dafs die Verurteilten ein jeder nur einmal und zwar bei der schwersten Strafthat gezählt werden können, wenn sie gegen das Gesetz sich wiederholt vergangen haben und diese mehreren Thaten durch ein Urteil bestraft werden. Als die korrekteste Methode erscheint also noch die Zählung nach strafbaren Handlungen, gegen welche sich freilich einwenden läfst, dafs nicht immer die Zahl der einzelnen Strafthaten genau festgestellt wird und die Natur mancher Delikte (Kollektivdelikte, fortgesetzte Strafthaten) solcher Zählungsmethode widerspricht.

Einen drastischen Beweis dafür, dafs die drei Methoden zu ganz verschiedenen Resultaten führen, giebt folgendes Beispiel, welches zugleich die Frage entscheidet, ob die Kriminalität in der letzten Zeit abgenommen hat oder nicht. Die Zahl der verhandelten Strafsachen (erste Methode) ist nach der deutschen Justizstatistik (Jahrg. III, Tab. XX, S. 197) von 340 577 pro 1884 auf 335 195, also um 1,58 Proz. zurückgegangen [1]).

Wenn die Thäter gezählt werden, ergiebt sich, dafs im Jahre 1884 345 977 Personen, dagegen im Jahre 1885 nur 343 087 Personen verurteilt wurden, (also auf 100 000 strafmündige Einwohner im Jahre 1884 1007, im Jahre 1885 nur 1047).

Ganz anders, wenn die Thaten selbst gezählt werden. Aburteilung erfolgte 1884 wegen 503 565, 1885 wegen 523 301 strafbarer Handlungen, Verurteilung 1884 wegen 426 490, 1885 wegen 441 245 Strafthaten.

Es kommen also auf 100 000 strafmündige Einwohner strafbare Handlungen wegen deren

a) Aburteilung erfolgte:
1884: 1554,
1885: 1596,

b) Verurteilung erfolgte:
1884: 1316,
1885: 1346.

Man kann daher konstatieren, dafs im Jahre 1885 verglichen mit 1884 die Kriminalität insofern um ein Geringes abgenommen hat, als die Zahl der verurteilten Personen etwas gesunken ist (gegen 1882 und 1883 ist sie noch gestiegen), dafs aber im Jahre 1885 die Intensität des verbrecherischen Willens sich insofern stärker gezeigt hat, als die Zahl der strafbaren Handlungen, wenn dieselben auch von weniger Individuen verübt worden, gestiegen ist.

Es ist leicht ersichtlich, dafs man bei diesem Zahlenmaterial je nach der Methode, die man wählt, beweisen kann, dafs die Verhältnisse sich gebessert haben, oder dafs eine Verschlimmerung eingetreten ist.

Die Thatsache, dafs die Zahl der strafbaren Handlungen in stärkerem

1) Die Berechnung beruht auf andern Prinzipien, insbesondere sind Verbrechen und Vergehen wider Landesgesetze mitgezählt; amtsrichterliche Strafbefehle dagegen nicht.

Verhältnisse steigt, als die Zahl der Thäter, ist schon früher beobachtet worden. Es kommen auf 100 Verurteilte in den Jahren

1882: 118
1883: 121
1884: 123
1885: 129
} Handlungen.

Zweifellos müssen hierbei auch äufsere Gründe mit im Spiele sein. Denn es ist kaum denkbar, dafs die Energie des Verbrechertums in diesem Verhältnisse gewachsen sein sollte. Es kann vielmehr einer gröfseren Schärfe in der Verfolgung seitens der Polizeibehörden zugeschrieben werden, dafs, wenn ein Individuum eines Diebstahls überführt wird, nunmehr auch nachgeforscht wird, ob er nicht noch andere gleichartige Thaten begangen hat. Auch kann es auf peinlicherer Genauigkeit des Richters beruhen, dafs die einzelnen Akte einer grofsen Schlägerei auseinander gehalten und das Thun des Angeklagten in verschiedene selbständige Handlungen zerlegt wird. Immerhin müfste aber dann der Höhepunkt bald erreicht sein.

Am auffallendsten ist die Inkongruenz zwischen Thätern und Thaten bei den Verbrechen und Vergehen im Amte. Während die Anzahl der Thaten, die zur Verurteilung führte, seit 1882 von 4676 bis 6041 stieg, sank die Zahl der verurteilten Thäter von 1613 auf 1580. So verteilten sich im Jahre 1885 die 3159 Fälle der Unterschlagung im Amte, welche zur Verurteilung führten, auf nur 382 Personen. Es beruht dies darauf, dafs solche Delikte in der Regel erst entdeckt werden können, nachdem sie öfter wiederholt worden.

Die strafbaren Handlungen haben in den einzelnen Bezirken des Reiches nicht gleichmäfsig zugenommen. Eine Tabelle 2 (I 10) macht dies ersichtlich. Es werden die Zahlen der Jahre 1883—1885 absolut und prozentual mit dem Jahre 1882 verglichen. Danach hat die gröfste Vermehrung im Bezirke des Oberlandesgerichtes Breslau stattgefunden, in welchem im Jahre 1885 34,9 Proz. strafbare Handlungen mehr zur Aburteilung gelangten, und sogar 36,4 Proz. mehr Verurteilungen stattfanden als im Jahre 1882 [1]).

Es folgt Kolmar (Elsafs-Lothringen) mit einem Mehr von 34,3 Proz. an Aburteilungen und 29,5 Proz. an Verurteilungen,

Köln mit	+ 29,1	Proz.	Aburteilung.	u.	+ 25,6	Proz.	Verurteil.
Zweibrücken mit	+ 28,1	„	„	„	+ 25,3	„	„
Rostock mit	+ 24,9	„	„	„	+ 18,7	„	„
Nürnberg mit	+ 22,5	„	„	„	+ 20,0	„	„
Kiel mit	+ 19,0	„	„	„	+ 19,6	„	„

Eine Verminderung der Kriminalität hinsichtlich der abgeurteilten Handlungen weisen im Vergleiche zu dem Jahre 1882 nur die Departements Braunschweig (11,3 Proz.), Dresden (5,2 Proz.), Kassel (4,6 Proz.), Oldenburg (0,09 Proz.) auf. Im ganzen Reiche hat seit 1882 die Zahl

1) Gegen 1884 hat im Departement Breslau die Zahl der abgeurteilten Strafthaten im Jahre 1885 um 8,7 Proz., die Zahl der Verurteilungen um fast 9,5 Proz. zugenommen.

der abgeurteilten Handlungen um 14,6 Proz., der Verurteilten um 13,2 Proz. zugenommen.

Ungleichmäfsig war aber auch die Veränderung innerhalb der einzelnen Deliktsgruppen. Aus allen Zählungen (nach Handlungen, nach Personen u. s. w.) geht indes eins unumstöfslich hervor, dafs nämlich die Eigentumsdelikte langsam aber stetig abnehmen, die Vergehen wider die Person dagegen zunehmen.

Nach der Zahl der Handlungen (Aburteilungen) stellt sich hinsichtlich des Diebstahls heraus, dafs dies Delikt in folgendem Verhältnisse zu der Gesamtzahl aller Verbrechen und Vergehen stand:

1882: 30,8 Proz., 1883: 30,1 Proz., 1884: 28,1 Proz. und jetzt 1885: 27,0 Proz.

Die Unterschlagung zeigt pro 1882—1883 folgende Prozentsätze, 6,9, 8,0, 7,5, 7,4 Proz., nimmt also seit 1883 etwas ab.

Der Betrug hält sich ziemlich auf demselben Standpunkte (6,7, 6,5, 6,5, 6,6 Proz.)

Dagegen ist der Prozentsatz der Beleidigungen gestiegen von 12,3 (1882) auf 12,9 Proz. (1885), die gefährlichen Körperverletzungen sind in konstanter Steigerung von 7,3 Prozent (1882) auf 8,9 Prozent (1885) gelangt.

Bei der Berechnung nach verurteilten Personen ergiebt sich, dafs von 1000 überhaupt Verurteilten wegen Diebstahls und Unterschlagung verurteilt wurden 1882: 356, 1883: 346, 1884: 322, 1885: 305 Personen, dagegen wegen Körperverletzung (einfacher und gefährlicher) in denselben Jahren 173, 182, 200, 212 Personen.

Bei Reduktion der Verurteilungen auf die Zahl der strafmündigen (über 12 Jahre alten) Einwohner zeigen sich folgende Zahlen.

Auf 100 000 strafmündige Einwohner kommen Verurteilte

wegen	im Jahre 1882	1883	1884	1885
a) einfachen Diebstahls (einschliefslich Rückfall)	285	277	266	245
b) schweren Diebstahls, (Rückfall eingeschlossen)	37,2	32,3	33,2	30,2
c) Unterschlagung	45	45	45	44
d) Beleidigung	121	124	131	125
e) einfacher Körperverletzung	52	53	58	57
f) gefährlicher Körperverletzung	119	124	149	157
g) Nötigung und Bedrohung	12	12	16	18

Auch bei Hehlerei läfst sich eine Abnahme erkennen, die Sachbeschädigung dagegen als ein zwar gegen das Vermögen gerichtetes, aber auf Rohheit beruhendes Delikt zeigt eine Zunahme (36, 35, 38, 39).

Die Vergehen und Verbrechen wider Staat, Religion und öffentliche Ordnung weisen eine nicht bedeutende Steigerung auf, (ins Gewicht fällt die Vermehrung der Verletzungen der Wehrpflicht. Verhältniszahlen seit 1882: 44, 50, 54, 55).

Hausfriedensbruch und Widerstand gegen die Staatsgewalt ergaben gegen 1884 eine geringe Abnahme.

Das Facit dieser Betrachtung dürfte kein ungünstiges sein.

Dafs sich die Zahl der Verbrecher nicht vermehrt hat, ist ein gutes Zeichen. Der gröfseren Thätigkeit, welche die auf Abwegen befindlichen Personen in krimineller Beziehung entfalten, kann, wenn ihre Zahl nicht wächst, durch hohe Strafen wirksam entgegengetreten werden. In dieser Hinsicht geschieht, wie noch später zu erörtern, anscheinend nicht genug. Die Verminderung der Eigentumsdelikte, namentlich des Diebstahls, beweist, dafs die Not sich nicht vermehrt hat, und dafs ein Teil der Verbrecher zu ehrlicher Arbeit zurückgekehrt ist. Das Steigen der Verbrechen wider die Person bedarf allerdings ernster Aufmerksamkeit, doch haben sich die schwersten Fälle dieser Kategorie nicht wesentlich vermehrt. Die Steigerung der Verurteilung wegen mancher Unterarten (z. B. Abtreibung der Leibesfrucht, Kuppelei) ist sicherlich darauf zurückzuführen, dafs die strafverfolgenden Behörden und auch die Gerichte nach strengeren Grundsätzen verfahren. So sei daran erinnert, dafs das energische Einschreiten wider die männlichen Beschützer der Prostituierten (gegen das s. g. Louistum) wegen Kuppelei erst seit wenigen Jahren die Praxis beschäftigt und dafs hierbei die Rechtsansicht des Reichsgerichts bahnbrechend gewesen ist. Wir müssen es uns leider versagen, des näheren nachzuweisen, wie die vom Reichsgerichte vertretenen Prinzipien nach vielen Richtungen hin anregend auf die Strafverfolgung gewirkt haben. Über die Vermehrung der gefährlichen Körperverletzungen darf mit Recht geklagt werden, indes enthält der §. 223 a Stgb. zu vielerlei, als dafs aus seiner häufigeren Anwendung bestimmte Schlüsse gezogen werden können. Während die mittels einer Waffe, eines Messers, mittels das Leben gefährdender Behandlung verursachten Körperverletzungen gewifs nur einen kleinen Bruchteil der gegebenen Zahlen ausmachen, (zu ersehen ist dies leider nicht), entfällt erfahrungsgemäfs der Hauptteil auf die von mehreren gemeinsam oder mittels eines gefährlichen Werkzeuges begangenen Körperverletzungen. Da schon die Zahl von zwei Thätern genügt, um den Begriff „mehrere" zu erfüllen und die Praxis bei Interpretation der Worte „gefährliches Werkzeug" einen sehr weiten Spielraum hat, so ist §. 223 a des Reichsstrafgesetzbuches auch auf viele Schlägereien anwendbar, welche wenig erheblich sind. Dafs von 51449 wegen s. g. gefährlicher Körperverletzung verurteilten Personen 10507, also über 20 Proz. mit Geldstrafe, 29962 mit Gefängnis unter drei Monaten bestraft worden sind, kann für diese Ansicht als Beweis dienen [1]).

Es mag auch wohl der Umstand, dafs die Behörden in letzter Zeit gerade den Schlägereien erhöhte Aufmerksamkeit schenken, auf das statistische Resultat von Einfluſs gewesen sein. Häufig kommt es jetzt vor, dafs Gendarmen oder Amtsvorsteher gröfsere Prügeleien sehr gegen den Willen der Verletzten zur Anzeige bringen, welche ihrerseits die Verfolgung nicht herbeigeführt haben würden.

Bei den vorstehenden Erörterungen über Ab- und Zunahme der

---

1) Dafs auch 11 Personen aus §. 223 a Stgb. mit Haft bestraft sind, wie S. 137, Sp. 41 vermerkt ist, erscheint aus rechtlichen Gründen befremdlich.

Delikte sind die Erläuterungen zu den Übersichten I (Reichsjustizamt) und II—IV (Statistisches Amt) nebeneinander benutzt worden.

Gehen wir nun auf die im Reichsjustizamt ausgearbeiteten Erläuterungen wieder zurück, so bedarf eine Tabelle 3 (I 12) betreffend Verteilung der strafbaren Handlungen auf die einzelnen Abschnitte des Strafgesetzbuches keiner Besprechung. —

Dagegen wird das Verhältnis der auf Verurteilung lautenden Entscheidungen zu den Entscheidungen überhaupt, mit anderen Worten, der Prozentsatz der Wahrscheinlichkeit von Verurteilung und Nichtverurteilung bei den einzelnen strafbaren Handlungen auch weitere Kreise interessieren.

Nach 25 Deliktsgruppen geordnet wird für die einzelnen Oberlandesgerichtsbezirke und das ganze Reich jenes Verhältnis in Tabelle 4 zur Anschauung gebracht. Eine Tabelle 5 hebt einige wichtige strafbare Handlungen, Unterabteilungen der bei Tabelle 4 aufgeführten gröfseren Kategorien, besonders hervor. Vorauszuschicken ist, dafs man sich sehr hüten mufs, aus den in Tabelle 4 ausgeworfenen prozentualen Sätzen Folgerungen zu ziehen, ohne dabei die Tabelle 1 (I 8), welche die absolute Zahl der strafbaren Handlungen enthält, genau zu berücksichtigen. Es ist nämlich bei einzelnen Delikten und Deliktsgruppen die Zahl der abgeurteilten Fälle eine so kleine, dafs eine einzige Verurteilung mehr oder weniger den Prozentsatz erheblich verändern würde.

Beispielsweise fällt es sehr ins Auge, dafs laut Tabelle 4, Sp. XXIV im Oberlandesgerichtsbezirke Oldenburg 100 Proz. der wegen Bankrutts Abgeurteilten auch verurteilt worden sind. Geht man dieser Erscheinung auf den Grund, so ergiebt sich das überraschende Resultat, dafs in dem genannten Bezirke überhaupt nur eine Person wegen Bankerutts vor dem erkennenden Richter stand.

Der gröfste Prozentsatz der Verurteilten innerhalb des gesamten Reiches ergiebt sich bei dem Delikte des Zweikampfes (96,4 Proz.). Es hängt mit dem Wesen dieses Vergehens und den Anschauungen der beteiligten Gesellschaftsklassen zusammen, dafs der angeklagte Duellant fast durchweg geständig ist. Die wenigen Freisprechungen (3 auf 83) mögen sich auf Kartellträger oder andre Personen bezogen haben, welche als Gehülfen (§. 49 Stgb.) beschuldigt waren. Aber auch hier wird der Prozentsatz durch die kleine Anzahl der Gesamtfälle sehr beeinflufst. Im Jahre 1882 betrug die Verhältniszahl der wegen Zweikampfs Verurteilten zu den wegen dieses Delikts überhaupt Abgeurteilten nur 88,1 Proz., hieraus irgend welchen Schlufs zu ziehen, würde höchst bedenklich erscheinen.

Demnächst sind Widerstand gegen die Staatsgewalt mit 90,4 Proz. und Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung mit 90,1 Proz. diejenigen Deliktsgruppen, bei denen die meisten Verurteilungen (im Verhältnisse zu den Aburteilungen) gezählt werden. Die Verhältniszahlen entsprechen fast ganz den Resultaten früherer Jahre. Bei den Widerstande gegen die Staatsgewalt erklärt sich das hohe Verhältnis der Verurteilungen wohl dadurch, dafs zumeist der Beweis durch das Zeugnis von vertrauenswerten Beamten geführt wird. Auffallender ist die hohe Ziffer der Verurteilungen bei den Vergehen wider die öffentliche

Ordnung. Sie dürfte aber darauf zurückzuführen sein, dafs in der Gesamtzahl der abgeurteilten Fälle (48872) nicht weniger als 18169 Fälle der Verletzung der Wehrpflicht inbegriffen sind. Diese Fälle werden bekanntlich nach öffentlicher Ladung der Angeklagten zumeist in deren Abwesenheit erledigt, und es sind bei der Natur des Deliktes und den lediglich formalen Vorschriften, welche dem Urteile zu Grunde liegen, Freisprechungen äufserst selten. Von jenen 18169 Fällen führten 17952 also 98,8 Proz. zur Verurteilung. Dies mufs den Prozentsatz der Verurteilungen in der ganzen Deliktsgruppe beeinflussen. Andere derselben Kategorie angehörige Delikte erreichen nach der Tabelle 5 (I 16, 17) geringere Verhältniszahlen der Verurteilung, so der Hausfriedensbruch nur 84,5 Proz., der Arrestbruch nur 79 Proz. Übrigens gehören nach dem Schematismus, welcher der Tabelle zu Grunde liegt, zu den Vergehen wider die öffentliche Ordnung auch die Verstöfse wider die Gewerbeordnung, soweit sie den Charakter des Vergehens tragen, und wider einige andere Reichsgesetze, z. B. das Sozialistengesetz, das Krankenkassengesetz. Dergleichen nicht im Reichsstrafgesetzbuche bedrohte „Vergehen wider die öffentliche Ordnung" sind 5324 zur Aburteilung gelangt und es ist in 4849 Fällen (also mehr als 91 Proz.) Verurteilung erfolgt. Die Verurteilungen wegen dieser Delikte sind mithin noch etwas zahlreicher als die wegen der in Strafgesetzbuche bedrohten, derselben Deliktsgruppe angehörigen Verbrechen und Vergehen. Der Grund hierfür ist in den sehr häufig vorkommenden Vergehen wider §. 147 [1] der Gewerbeordnung (namentlich Ausschank von Branntwein seitens Unbefugter), zu finden, welche meist durch einen Strafbefehl ohne Hauptverhandlung gesühnt und im übrigen leicht bewiesen werden. In der That sind in diesen Fällen 3471, also 92,6 Proz. Verurteilungen zu zählen auf 3749 Strafthaten.

Die nächste Stelle nehmen die Verbrechen und Vergehen im Amte ein, wegen derer in 90 Proz. aller zur Aburteilung gelangten Fälle Verurteilung erfolgte. Die absoluten Zahlen (6709 Entscheidungen, 6041 Verurteilungen) haben eine bedenkliche Höhe erreicht, doch handelt es sich wie bereits erwähnt um eine viel geringere Anzahl von Angeklagten (1901). Übrigens war in früheren Jahren der Prozentsatz der Verurteilungen ein geringerer: 87,6, 85,8, 89,0 Proz. pro 1884, 83, 82.

Dann kommen mit 88,8 Proz. als Verhältniszahl der Verurteilungen die an sich nicht zahlreichen Verbrechen und Vergehen wider den Personenstand (125 Fälle, 111 Verurteilungen). Die Prozentsätze der früheren Jahre schwanken (1883: 86,6 Proz., 1884: 92,9 Proz.), was bei der Kleinheit der absoluten Zahlen nicht auffällig erscheint.

Es folgen mit 88,0 Proz. an Verurteilungen Diebstahl und Unterschlagung. Von den Unterabteilungen dieser Gruppe sei erwähnt, dafs der schwere Diebstahl in 91,8 Proz. aller Fälle zur Verurteilung geführt hat, während bei dem einfachen Diebstahl nur 88,2 Proz., bei der Unterschlagung nur 85,8 Proz. an Verurteilungen nachgewiesen sind. Die Verhältniszahlen der Jahre 1884, 1883 und 1882 sind die folgenden:

einfacher Diebstahl	88,0	88,3	88,5 Proz.
schwerer Diebstahl	90,8	91,4	91,3 „
Unterschlagung	87,3	87,3	86,5 „

Die Häufigkeit der Bestrafung wegen Unterschlagung hat sich also im letzten Jahre etwas vermindert.

Mit je 85,3 Proz. schliefsen sich die Urkundenfälschungen und die Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit an. Während das Verhältnis bei letzteren ziemlich konstant geblieben ist, zeigen die Urkundenfälschungen eine bedeutende Abnahme der Häufigkeit von Verurteilungen, (1882: 90,5 Proz., 1883: 90,0 Proz., 1884: 90,4 Proz., 1885: 85,3 Proz.). Dabei haben sich die Fälle selbst absolut vermehrt. Wegen eigentlicher Urkundenfälschung (§§. 267—273 Stgb.) wurden abgeurteilt

1885 7682 Fälle mit 6692 Verurteilungen,
1884 6955 „ „ 6328 „

Es tritt nun aber bei der Urkundenfälschung oft die Erscheinung hervor, dafs der Fälscher wegen Fälschung verschiedener Urkunden auf der Anklagebank steht. So verteilten sich im Jahre

1885 die 7682 Fälle auf 3290 Angeklagte,
1884 „ 6955 „ „ 3395 „
von denen 1885: 2895 Personen (88,8 Proz.),
1884: 2973 „ (87,6 „

verurteilt wurden. Es dürfte also die staatsanwaltliche und richterliche Behandlung der Urkundenfälscher sich nicht geändert haben und es mufs mit den Erläuterungen (S. I 18) der geringere Satz von Verurteilungen dadurch erklärt werden, dafs die Freisprechung eines einzelnen zahlreicher Urkundenfälschungen beschuldigten Angeklagten den nach Handlungen berechneten Verurteilungsprozentsatz sehr wesentlich beeinflussen könne.

Sodann folgen mit je 84,5 Proz. Körperverletzung und Betrug (zu letzterem werden Untreue und Feilhalten verfälschter oder verdorbener Nahrungsmittel gerechnet). Bei der einfachen Körperverletzung ist der Prozentsatz der Verurteilungen seit 1883 konstant 81,1 Proz., bei der gefährlichen stellt er sich 1885 auf 86,5 Proz. (früher etwas mehr).

Die nächste Gruppe, „strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse" mit 80,8 Proz. (den Vorjahren ziemlich entsprechend), enthält eine Reihe sehr verschieden gearteter Delikte, darunter die Jagdvergehen, die für sich 81,0 Proz., die Fischereivergehen, die 87,8 Proz., die Verletzungen fremden Gebrauchs- und Zurückbehaltungsrechtes (das s. g. Rücken der Mieter), welche 81,2 Proz. ergeben, aber auch die Beseitigung von Vermögensstücken bei drohender Zwangsvollstreckung, ein schwer zu beweisendes Delikt, welches nur 65,7 Proz, Verurteilungen liefert, und den Wucher, der sich mit 41,2 Proz. an Verurteilungen als das einzige Delikt herausgestellt hat, bei welchem die Freisprechung des Angeklagten wahrscheinlicher ist, als die Verurteilung. Auf 131 Fälle ergaben sich nur 54 Verurteilungen, von 99 angeklagten Personen wurden nur 37, (also 37,3 Proz.) verurteilt. Im Jahre 1884 stellte sich das Verhältnis wie folgt: 207 Fälle, 104 Verurteilungen, 132 Angeklagte, 61 Verurteilte. Es ist also nicht blofs die Zahl der Fälle, sondern auch das Verhältnis der Verurteilungen erheblich zurückgegangen (1884: 50,2 Proz., 1883: 53,8 Proz., 1882: 58,6 Proz. Verurteilungen). Gewagt wäre es, hieraus auf eine Verminderung des Wuchers schliefsen zu wollen. Die Wucherer sind wohl nur vorsichtiger geworden. Übrigens gestatten die

absoluten Zahlen wegen ihrer Kleinheit nicht, bestimmte Folgerungen zu ziehen. Nur sei erwähnt, dafs die Häufigkeit der Freisprechungen ihren Grund in der Schwierigkeit hat, den sehr komplizierten gesetzlichen Thatbestand nach allen Richtungen hin festzustellen, zumal die Zeugen meist recht interessiert sind.

Der Bankerutt weist 80 Proz. Verurteilungen auf, (der betrügerische 73,1 Proz., der einfache 89,5 Proz.). Auf 100 im Jahre 1885 eröffnete Konkursverfahren kommen 2,5 Fälle, in denen Verurteilung wegen betrügerischen Bankerutts erfolgte, während in 9,8 Proz. der Fälle wegen einfachen Bankerutts verurteilt wurden.

Beleidigung zeigt 77,2 Proz. Verurteilungen (die Zahl ist etwas herabgegangen), dann folgen Sachbeschädigung mit 77 Prozent, Majestätsbeleidigung mit 76,7 Proz., die Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit 76 Proz. Das in diese Rubrik gehörige Vergehen wider §. 241 Stgb. (Bedrohung mit einem Verbrechen) ist nicht besonders gezählt.

In weniger als drei Viertel der zur Aburteilung gelangenden Fälle lauteten bei folgenden Delikten die Entscheidungen auf Verurteilung:

Begünstigung in Hehlerei: 74,8 Proz. (bei dieser Deliktsgruppe beginnt schon die Überführung der Angeklagten schwerer zu werden, da die Quellen, aus denen der Richter seine Überzeugung schöpft, manchen Trübungen unterworfen sind);

Münzverbrechen und Münzvergehen: 74,2 Proz. In den Vorjahren war die Quote der Verurteilungen gröfser (82,4 Proz., 77,4 Proz., 80,0 Proz.), doch handelt es sich in diesen Fällen wieder um kleine Ziffern, aus denen die Verhältniszahl genommen wird. Die nahe liegende Vermutung, dafs der grofse Prozentsatz der Freisprechungen auf die Mitwirkuug der Schwurgerichte bei Aburteilung der Münzverbrechen zurückzuführen sei, wird durch die weiteren Nachweisungen des Werkes widerlegt. Es sind nämlich in 145 zur Aburteilung gelangten Fällen des Münzverbrechens 130 Verurteilungen und nur 15 Freisprechungen erfolgt (S. 134, 167 und S. I 17, Spalte 19). Demnach sind wegen Münzverbrechens 89,7 Proz. Verurteilungen erfolgt, und da in der gröfsten Mehrzahl der Fälle die Schwurgerichte mit der Entscheidung befafst waren (nur 11 wegen Münzverbrechens Verurteilte waren unter 18 Jahr alt S. 291 und durften deshalb von der Strafkammer abgeurteilt werden), so kann wenigstens bezüglich der Münzverbrechen den Geschworenen eine besondere Neigung zu Freisprechungen keineswegs vorgeworfen werden.

Dafs der Prozentsatz der wegen Münzverbrechen und Münzvergehen Verurteilten die geringe Höhe von 74,2 Proz. erreicht, ist vielmehr ausschliefslich den vielen Freisprechungen von der Anklage des Münzvergehens (Strafkammer, Schöffengericht) zuzuschreiben. Bei 142 Fällen erfolgten 83 Verurteilungen, 59 Freisprechungen, also wurde nur in 58,4 Proz. der Fälle auf Strafe erkannt. Es ist dies begreiflich, weil bei der Hauptform des Münzvergehens (Verausgabung falschen Geldes, das man als ächt empfangen, aber sodann als unächt erkannt hat), das Bewufstsein des Thäters von der Unächtheit des Geldstückes schwer nachzuweisen ist. Dies Beispiel ergiebt aber, wie gefährlich es ist, Delikte verschiedenen

Charakters, die im Reichsstrafgesetzbuche nur wegen Gleichförmigkeit des Objektes in einen und denselben Abschnitt gebracht werden, auch statistisch bei Generalübersichten ungetrennt zu behandeln oder auf solche Generalübersichten Wert zu legen. Das Resultat in der Tabelle 4 (I 14) Sp. 6, dafs bei Münzverbrechen und Münzvergehen nur 74,2 Proz. Verurteilungen erfolgen, ist nach allem bedeutungslos und führt zu Irrtümern, da, wie wir gezeigt, bei Münzverbrechen fast 90 Proz., bei Münzvergehen nur 58,4 Proz. Verurteilungen zu verzeichnen waren [1]).

Es folgen mit 72,7 Proz. die Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen. Hier ist die Feststellung der Strafthat oft thatsächlich und rechtlich schwierig. In früheren Jahren zeigten sich höhere Verhältniszahlen, doch gilt auch hier die Bemerkung, dafs bei Kleinheit der absoluten Ziffern die Schwankungen ohne statistische Bedeutung sind.

Sodann sind Raub und Erpressung mit 72,3 Proz. an Verurteilungen zu verzeichnen. Die Vorjahre ergaben etwas gröfsere Verhältniszahlen. Auch bei dieser Gruppe lassen sich andere Resultate erreichen, wenn, wie dies auch in Tabelle 5 (S. I 17) geschieht, Raub und räuberische Erpressung, welche das sehr deutliche Thatbestandsmerkmal der Anwendung von Gewalt wider eine Person gemeinsam haben, ferner mit gleichen Strafen belegt sind und beide der Zuständigkeit des Schwurgerichts unterliegen, von der einfachen Erpressung getrennt behandelt werden. Dann ergeben sich für Raub und räuberische Erpressung (vg. S. 136) 324 Verurteilungen auf 405 Fälle, also 80 Proz. Verurteilungen, für einfache Erpressung 543 Verurteilungen auf 794 Fälle, also nur 68,4 Proz. Verurteilungen. Die Vergleichung fällt also wiederum zu gunsten des Schwurgerichts aus, es mufs aber hervorgehoben werden, dafs gerade der Raub ein Delikt ist, welches der Entscheidung in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung sehr geringe Schwierigkeiten bietet, während bei der Erpressung es sich häufig um verwickelte, die verschiedensten Deutungen zulassende Verhältnisse handelt.

Mit 71,8 Proz. an Verurteilungen folgen die Verbrechen und Vergehen wider das Leben. Die Vorjahre zeigten einen höheren Prozentsatz (73,3 Proz., 72,7 Proz., 73,9 Proz.), doch handelt es sich auch hier nur um ziemlich niedrige Zahlen, so dafs Schwankungen erklärlich sind. Wichtige Unterabteilungen dieser Gruppe sind in Tabelle 5 einzeln behandelt. Danach ist bei Mord in 71,9 Proz. aller Fälle Verurteilung erfolgt, bei Totschlag in 85,3 Proz., bei Kindesmord in 82,6 Proz. der Fälle. Der geringere Prozentsatz der ganzen Gruppe erklärt sich durch zahlreiche Freisprechungen von der Anklage der fahrlässigen Tötung (767 Fälle, 503 Verurteilungen, also nur 65,4 Proz.). Bei dieser so überaus wichtigen und die Allgemeinheit interessierenden Kategorie strafbarer Handlungen sei uns folgende Bemerkung gestattet. Der erste Blick auf die Prozentsätze der Verurteilungen wegen Mordes läfst ein gewisses Unbehagen zurück. Ist es denn, so fragt man, möglich, dafs mehr als ein Viertel aller derjenigen Personen, die wegen des schwersten der Ver-

1) Hinsichtlich der Münzverbrechen ist in Tabelle 5, Spalte 19 eine zweckentsprechende Darstellung gegeben.

brechen auf die Anklagebank gestellt werden, gänzlich freigesprochen werden? Welch' Mifsgriff, sie anzuklagen, wenn sie nicht schuldig, welch' Unheil, sie freizusprechen, wenn sie wirklich schuldig sind. Aber ganz so schlimm ist die Sache nicht. Die Zahlen der Statistik geben darüber, was aus den des Mordes und anderen Verbrechen und Vergehen Angeklagten geworden ist, nur unvollkommene Auskunft. Die That wird statistisch nur so aufgeführt, wie sie nach dem Urteile sich darstellt, das statistische Amt erfährt gar nicht, wie der Beschluſs auf Eröffnung des Hauptverfahrens gelautet hat. Nun ist es nach den Erfahrungen der Praxis eine häufige, fast regelmäſsig wiederkehrende Erscheinung, daſs die des Mordes Angeklagten vom Schwurgerichte nicht des Mordes, wohl aber des Totschlags, vielleicht auch der Körperverletzung mit tötlichem Erfolge schuldig befunden werden. Es ist hier nicht der Ort, den Grund dieser Erscheinung zu besprechen. Wohl aber muſs betont werden, daſs solche Angeklagte in unserer Statistik unter der Rubrik „Mord" gar nicht gezählt werden, sondern unter Totschlag, resp. schwerer Körperverletzung aufgeführt sind. Nun figurieren dort u. a. 190 Fälle des Totschlags mit 162 Verurteilungen. Sicherlich ist nicht in mehr als der Hälfte dieser Fälle des Verfahren wegen Totschlags eingeleitet gewesen, vielmehr handelt es sich hier vielfach um Personen, die wegen Mordes angeklagt und nur wegen Totschlags verurteilt worden sind. Es würde daher ein Fehlschluſs sein, aus den Verhältniszahlen der Verurteilungen wegen Mordes herzuleiten, daſs wirklich 28,1 Proz. der des Mordes Angeklagten freigesprochen worden; die statistisch ermittelte Zahl besagt nur, daſs 128 Verurteilungen wegen Mordes, dagegen 50 Freisprechungen von der Anklage des Mordes stattgefunden haben, giebt aber darüber keinen Aufschluſs, in wie vielen Fällen Personen, die des Mordes angeklagt waren, eines minder schweren Verbrechens überführt wurden.

Man wird uns entgegenhalten, daſs die 50 Freisprechungen, immer noch schwer genug wiegen. Ohne in Abrede stellen zu wollen, daſs die Zahl Bedenken erregt, müssen wir aber darauf hinweisen, daſs jene Freigesprochenen keineswegs als Thäter und wegen vollendeten Mordes angeklagt gewesen sein müssen. Es ist nämlich eine weitere Eigentümlichkeit unserer Statistik, daſs zwischen vollendetem Verbrechen oder Vergehen und dem Versuche desselben, zwischen Thäterschaft, Anstiftung und Beihülfe nicht unterschieden wird. Wenn A den miſsglückten Versuch gemacht haben soll, den N zu vergiften, und B dem A das Gift verschafft haben soll, so kommen A sowohl wie B in die statistische Rubrik „Mord", obgleich A nur wegen Versuchs, B sogar nur wegen Beihülfe zum Versuche auf der Anklagebank stand. Man kann aus den Tabellen der Statistik nicht ersehen, wie viele der Freigesprochenen des Versuchs, der Beihülfe oder gar der so schwer zu beweisenden Anstiftung zum Morde beschuldigt waren. Eines dagegen läſst sich bei dem Morde ausnahmsweise aus der Übersicht I herleiten, daſs nämlich eine groſse Zahl der Verurteilten nicht als Hauptthäter und nicht wegen vollendeten Mordes verurteilt worden sind. Der vollendete Mord, begangen von Personen im Alter von mehr als 18 Jahren, wird mit dem Tode bestraft. Nun sind aber, wie Übersicht I, S. 137, Spalte 32 angiebt, im Jahre 1885

nur 59 Personen wegen Mordes zum Tode verurteilt worden. Als verurteilt zählt Spalte 9 bei dem Morde 126 Personen auf. Nur neun der Verurteilten waren bei der That jünger als 18 Jahre und wurden mit Gefängnis bestraft (Spalte 12, 37). Die übrigen wegen Mordes verurteilten 58 Personen sind mit Zuchthausstrafen belegt worden, können also nicht des vollendeten Mordes, auch nicht der Anstiftung dazu überführt worden, sondern nur wegen Versuchs oder Beihilfe verurteilt worden sein [1]). Bei anderen Delikten, die nur mit Freiheitsstrafe bedroht sind, ist solche Nachprüfung unmöglich.

Diese kleine Abschweifung von unserem Hauptgegenstande erschien nötig, um falschen Ansichten über den Wert der Verhältniszahlen vorzubeugen und um zu zeigen, welch grofse Vorsicht bei dem Gebrauche statistischer Tabellen erforderlich ist.

Die Gruppe „gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen" folgt in der Verhältniszahl der Verurteilungen mit 70,6 Proz. den Verbrechen wider das Leben. Es gehören in jenen Abschnitt Brandstiftung, fahrlässige Inbrandsetzung, Gefährdung von Eisenbahntransporten, Verletzung von Absperrungsmafsregeln u. s. w. aus dem Strafgesetzbuche. Aus anderen Reichsgesetzen (Viehseuchengesetz, Nahrungsmittel- und Sprengstoffgesetz) werden 680 Fälle mit 476 Verurteilungen (also 70 Proz. Verurteilungen) dieser Gruppe zugerechnet. Im allgemeinen ist die Zahl der Verurteilungen seit 1884 gestiegen. Doch sind für das Jahr 1885 die früher hierher gerechneten Vrgehen wider §. 10 des Nahrungsmittelgegesetzes (Feilhalten verfälschter und verdorbener Nahrungsmittel) dem Betruge zugerechnet worden, während die Fälle der §§. 12 ff. desselben Gesetzes (Herstellung und Feilhalten gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel) wie bisher als gemeingefährliche Vergehen betrachtet werden. Sonst würde das Verhältnis noch mehr zu gunsten des Jahres 1885 ausfallen (72,8 Proz. gegen 70,3 Proz. im Jahre 1884).

Von wichtigen Einzeldelikten dieser Gruppe ist die vorsätzliche Brandstiftung zu nennen, welche 69,9 Verurteilungen aufweist, 885 Fälle, genau so viel wie 1884 und 619 Verurteilungen, (1884 waren nur 614 Verurteilungen zu verzeichnen). Die fahrlässige Inbrandsetzung (867 Fälle mit 648 Verurteilungen) zeigt 74,7 Proz. Verurteilungen. Die Zahl der fahrlässigen Inbrandsetzungen ist seit 1884 wesentlich gestiegen (1884 nur 673 Fälle mit 467 Verurteilungen [2]).

---

1) Die nahe liegende Frage, wie viele von den 59 Todesurteilen vollstreckt wurden, läfst sich auf Grund der „Kriminalstatistik" nicht beantworten.

2) Die Erläuterungen zu Übersicht I bringen S. I 14 die unseres Erachtens unfruchtbare Erörterung, in welchem Prozentsatze im Jahre 1885 die einzelnen einer bestimmten Gruppe angehörenden Delikte an der Gesammtzahl aller in diese Gruppe fallenden Delikte beteiligt sind und im Jahre 1884 beteiligt waren. Die Vergleichung ergiebt für 1885 eine um 4,1 Proz. stärkere Beteiligung der fahrlässigen Inbrandsetzung an der Gesamtzahl, als im Jahre 1884. Der Wert solcher Vergleichungen dürfte namentlich bei diesem Abschnitte nur gering anzuschlageu sein, da die der Gruppe angehörenden Delikte die verschiedenartigsten Voraussetzungen haben und nur insofern zusammengebracht sind, als jedes geeignet ist, einen gröfseren Kreis von Individuen zu gefährden. Wenn es auch interessant sein mag zu untersuchen, wie im jeden Jahre sich die schweren Diebstähle zu den einfachen verhalten (die Hineinziehung der Unter-

Die in diese Gruppe wenigstens zum Teil gehörigen Verbrechen und Vergehen wider das Nahrungsmittelgesetz weisen in Bezug auf die Verurteilungen einen Prozentsatz von 76 auf (1884 nur 72,9 Proz.). Als Kuriosum sei hervorgehoben, dafs innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks Braunschweig im Jahre 1885 keine einzige Verurteilung wegen Vergehens oder Verbrechens wider das Nahrungsmittelgesetz vorgekommen ist, was trotz der geringen Einwohnerzahl des Distrikts (372 452) mit Rücksicht auf die bekannte Braunschweiger Industrie (Wurstwaren) sehr vorteilhaft auffallen mufs.

Der Meineid mit seinen Unterabteilungen (fruchtlose Verleitung zum Meineide, fahrlässiger Falscheid u. s. w.) nimmt mit 62,4 Proz. der Verurteilungen eine sehr niedrige Stufe ein. (1884 war das Verhältnis noch ungünstiger, 61,3 Proz.). Von den Unterabteilungen sei erwähnt, dafs auf wissentlichen Meineid 62,2 Proz. Verurteilungen, 1582 Fälle mit 984 Verurteilungen kommen, (1884: 1604 Fälle mit 992 Verurteilungen), auf fahrlässigen Falscheid 69,2 Proz., nämlich 652 Fälle und 451 Verurteilungen (1884 nur 64,9 Proz. bei 636 Fällen). Auch hier läfst sich auf Grund der Statistik nicht feststellen, wieviel Urteile wegen fahrlässigen Falscheides ergangen sind, nachdem das Hauptverfahren wegen wissentlichen Meineides eröffnet war. Es gilt hier das bei der Vergleichung von Mord und Totschlag Gesagte. Erfahrungsgemäfs kommt es sehr häufig vor, dafs der wegen Meineides vor das Schwurgericht Gestellte nur wegen fahrlässigen Falscheides verurteilt wird. Aber auch die vor den Strafkammern zu verhandelnde fruchtlose Verleitung zum Meineide hat nur in 55,1 Proz. aller Fälle zur Bestrafung geführt (572 Fälle, 314 Verurteilungen), so dafs die häufigen Freisprechungen beim Meineide weniger auf prozessuale Einrichtungen, als auf die Schwierigkeit zurückgeführt werden müssen, ein völlig überzeugendes Beweismaterial zu schaffen. Dies letztere gilt auch von der „wissentlich falschen Anschuldigung", welche mit 61,5 Proz. an Verurteilungen fast am unteren Ende unserer Skala steht. (958 Fälle, 589 Verurteilungen). Die Verhältniszahl war in früheren Jahren annähernd dieselbe. Bei dieser Kategorie von strafbaren Handlungen kommt es fast immer auf das Zeugnis von Personen an, die an dem Ausgange des Prozesses das erheblichste Interesse haben, weshalb für den Richter allerdings gröfste Vorsicht bei Abwägung des Beweises geboten ist.

Die in Tabelle 4, Spalte 2 aufgeführte Gruppe (Hochverrat, Landesverrat, feindliche Handlungen wider befreundete Staaten, Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte) zeigt zwar nur 50,0 Proz. an Verurteilungen, kommt aber bei der Kleinheit der absoluten Zahlen (32) nicht in Betracht. Feindliche Handlungen wider befreundete Staaten sind überhaupt nicht verübt worden, drei Fälle des Hochverrats- resp. Landesverrats verhandelte das Reichsgericht, 29

---

schlagung ist schon bedenklicher), so ist es unseres Erachtens doch ziemlich gleichgültig, ob durch Vermehrung oder Verminderung von Vergehen wider das Viehseuchengesetz oder durch häufigere Gefährdung von Eisenbahntransporten die prozentuale Stellung der Brandstiftungen innerhalb der ganzen Gruppe sich ändert oder nicht.

Fälle von Vergehen wider die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte wurden vor den Landesgerichten entschieden, wobei in 16 Fällen Freisprechung und in nur 13 Fällen Verurteilung erfolgte, was bei der thatsächlichen Schwierigkeit der Materie erklärlich ist. Es darf aber hier bemerkt werden, dafs Spalte 2 der Tabelle 4 (I 14) dem Auge insofern ein falsches Bild giebt, als der bei 18 Bezirken an die Stelle der Prozentzahl gesetzte „Vakat-Strich" in doppelter Bedeutung gebraucht wird, einmal und zwar bei 13 Bezirken richtig zum Nachweise dafür, dafs in diesen Bezirken eine Untersuchung wegen der fraglichen Delikte überhaupt nicht stattgefunden hat, sodann aber bei fünf anderen Bezirken, in welchen zwar Untersuchungen jener Art schwebten, die Angeklagten aber nicht verurteilt wurden. Unseres Erachtens wäre es erforderlich gewesen, die letzteren Fälle mit „0,0 Proz." zu bezeichnen. Denn bei der jetzigen Schreibart scheinen nur 10 Bezirke in Frage zu kommen, von denen acht den Prozentsatz von 100 an Verurteilungen, einer 75 Proz. und nur ein kleinerer (Darmstadt) den geringen Satz von 20 Proz. aufweist, so dafs es zunächst unerklärlich ist, wie bei diesen Einzelzahlen das Ergebnis von nur 50 Proz. für das ganze Reichsgebiet resultieren kann.

(Schlufs folgt.)